

# MEHR TRANSPARENZ FÜR UNSERE KUNDEN

Informationen zu Ihren Wertpapiergeschäften



# Inhaltsverzeichnis

- 4-6** Allgemeine Informationen
- 7** Einlagensicherung und Anlegerentschädigung
- 8-9** Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten
- 10-16** Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte
- 17** Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Bruchstücken von ETFs
- 17-18** Schutz von Kundenfinanzinstrumenten
- 19** Maßnahmen zur Steuerung der Liquidität von Sondervermögen
- 19-24** Techniken zur Verwaltung der Zu- und Abflüsse durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Investmentfonds (Liquiditätsmanagementtools)

# Vorwort

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

die TARGOBANK legt größten Wert auf Transparenz und Anlegerschutz. Deshalb informieren wir Sie mit dieser Broschüre über die TARGOBANK Wertpapierdienstleistungen und Bedingungen für das Wertpapiergeschäft. Bitte nehmen Sie sich etwas Zeit, um die Informationen aufmerksam zu lesen.

Als Wertpapierkunde der TARGOBANK profitieren Sie von unserer ganzheitlichen Finanzberatung, unserer Kompetenz und unserer jahrzehntelangen Erfahrung. Unser Anspruch ist es, unsere Kunden kontinuierlich dabei zu unterstützen, dass sie ihre Ziele auch erreichen. Mit dazu bei trägt unsere objektive Fondsberatung ohne Bindung an hauseigene Produkte.

Die Informationen in dieser Broschüre sind sehr umfangreich. Daher sind wir bei allen Fragen zu den Inhalten gerne persönlich für Sie da. Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit einem unserer zertifizierten Berater in Ihrer nächstgelegenen TARGOBANK Filiale. Bei dieser Gelegenheit informieren wir Sie auch gerne über Ihre Anlagemöglichkeiten und beantworten Ihre Fragen zu den Inhalten der Finanzmarkttrichtlinie.

Vielen Dank, dass Sie der TARGOBANK vertrauen.

Ihre TARGOBANK

# Allgemeine Informationen

**insbesondere für Fernabsatzverträge, für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Wertpapierdienstleistungen**

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Informationen über die TARGOBANK und den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen und Vorgängen mit der TARGOBANK. Diese Informationen sind von besonderer Bedeutung für Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, zum Beispiel Telefon, Brief, Fax, Internet etc., abgeschlossen werden (sogenannte Fernabsatzverträge) und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge.

## **Vertragspartner/Anschrift**

**Verträge kommen zustande mit der**

**TARGOBANK AG**

**Kasernenstraße 10**

**40213 Düsseldorf**

**Tel.: 0211 - 89 840**

im Rahmen des Vertrages, der zugrunde liegenden Bedingungen und sonstigen Informationen auch als TARGOBANK, Bank oder Unternehmen bezeichnet. Angaben zu der kontoführenden Filiale entnehmen Sie bitte den Vertragsformularen. Daneben – oder soweit der Vertrag keine Filiale benennt – können Sie Schriftverkehr an die oben genannte Anschrift oder unser Dienstleistungszentrum

**TARGO Dienstleistungs GmbH**

**Harry-Epstein-Platz 5**

**47051 Duisburg**

richten.

## **Hauptgeschäftstätigkeit**

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art sowie verwandter Geschäfte mit Ausnahme des Investmentgeschäfts.

Eintragung in das Handelsregister/  
Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die TARGOBANK AG ist unter der Nummer HRB 83351 bei dem Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet DE811285485.

## **Vertretungsverhältnisse**

Die Gesellschaft wird vertreten durch den Vorstand Isabelle Chevelard (Vorsitzende); Berthold Rüsing; Maria Topaler; Marco Voosen.

## **Zuständige Aufsichtsbehörde**

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt a. Main (Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

Weiterhin zuständig ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main ([www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu))

## **Vertragsprache/Rechtsordnung/ Gerichtsstand**

Maßgebliche Sprache für alle Vertragsverhältnisse zwischen Kunde und TARGOBANK und für die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung.

## **Außergerichtliche Streitschlichtung**

- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmann der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmann der privaten Banken, Postfach 040307, 10062 Berlin, E-Mail: [schlichtung@bdb.de](mailto:schlichtung@bdb.de), zu richten.
- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienst-

leistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

## Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. angeschlossen, insoweit wird auf Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen (siehe auch Seite 7).

## Zustandekommen des Vertrages

### a) Schriftliche Vertragsabschlüsse

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab, indem er ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antrags- beziehungsweise Vertragsformular sowie gegebenenfalls weitere aufgelistete Unterlagen und Informationen an die Bank übermittelt und diese Unterlagen der Bank zugehen. Ist bei Fernabsatzverträgen die Prüfung der Identität des Kunden erforderlich, so geschieht dies grundsätzlich mit Hilfe des **POSTIDENT**-Verfahrens der Deutschen Post AG oder durch zugelassene Videoidentifikationsverfahren. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden – gegebenenfalls nach Identitäts- oder Bonitätsprüfung beziehungsweise Prüfung sonstiger erforderlicher Unterlagen – die Annahme des Angebots ausdrücklich oder schlüssig erklärt.

### b) Sonstige Vertragsabschlüsse

Bestimmte Verträge können auch telefonisch oder unter Verwendung anderer Fernkommunikationsmittel abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt dann – soweit nicht noch andere Bedingungen zu erfüllen sind – durch entsprechende Einigung am Telefon beziehungsweise durch ausdrückliche oder schlüssige Annahme des per Fernkommunikationsmittel abgegebenen Angebots des Kunden zustande; soweit erforderlich, erhält der Kunde unmittelbar im Anschluss daran eine Vertragsbestätigung einschließlich aller vorgeschriebenen Informationen.

## Preise und vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Die aktuellen Preise für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus dem „Preisaushang

– Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der TARGOBANK und ergänzend aus deren Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Übrigen gilt Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung Guthabenzinsen, Dividenden und sonstige Erträge anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde beziehungsweise einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

## Zahlung und Erfüllung des Vertrages, Leistungsvorbehalt

Die Zahlung von Entgelten und Zinsen sowie die Erfüllung geschlossener Verträge richtet sich neben dem Inhalt der jeweiligen Verträge nach den jeweiligen produktspezifischen Bedingungen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen in diesem Abschnitt. Es gibt, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, keinen Leistungsvorbehalt. Bei Fremdwährungskonten gilt der in Nr. 10 Abs. III der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Vorbehalt.

## Fernkommunikationskosten des für den Vertragsschluss genutzten Fernkommunikationsmittels

Eigene Kosten (zum Beispiel Telefonverbindungskosten, Porti etc.) hat der Kunde selbst zu tragen.

## Gültigkeitsdauer und Sprache der Bedingungen

Sämtliche Bedingungen und Vertragsunterlagen sowie alle Preisverzeichnisse stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis zu einer mit dem Kunden vereinbarten Vertragsänderung.

## Vertrieb von TARGOBANK Produkten und Dienstleistungen

Der Vertrieb von TARGOBANK Produkten und Dienstleistungen erfolgt auch über den Untervermittler TARGO Finanzberatung GmbH, Beratungs- und Vermittlungsgesellschaft für Bank- und Versicherungsdienstleistungen.

Der Sitz dieser Gesellschaft ist Düsseldorf (Deutschland), die Gesellschaft ist bei den Gewerbeämtern in Düsseldorf und am Standort der Beratungspunkte gemeldet.

### **Hinweis für Anlageberatung**

Die Anlageberatung bei der TARGOBANK erfolgt nicht als Honoraranlageberatung. Im Rahmen der Anlageberatung erhält die TARGOBANK Provisionen von Dritten.

### **Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung**

Die „VERORDNUNG (EU) 2015/847 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als TARGOBANK, bei der Ausführung von Überweisungen und Lastschriften Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und

gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

### **Hinweis zu Dokumenten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)**

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) reguliert den Wertpapierhandel und dient der Kontrolle von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum Schutz der Anleger.

WpHG relevante Dokumente beziehen sich auf Veröffentlichungen von börsennotierten Gesellschaften oder Informationen für den Anleger. Beispielhaft gehören die Effektenabrechnung oder das Verlustschwellen-Reporting zu den WpHG relevanten Dokumenten. Bei Nutzung des Online-Bankings werden diese Dokumente ausschließlich im elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt. Allerdings können Kunden den postalischen Versand von Wertpapierdokumente selbständig im Online-Banking anfordern.

Die elektronische Übermittlung folgt den Anforderungen des Gesetzgebers nach Art. 24, 5a (MiFID II – Markets in Financial Instrument Directive).

# Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

## Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Die TARGOBANK AG ist der „Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH“ (EdB) als gesetzliches Einlagensicherungssystem zugeordnet. Die EdB nimmt die Aufgaben der im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vorgesehenen Entschädigungseinrichtung für den Bereich der privaten Banken und Bausparkassen wahr.

Die EdB schützt:

1. Einlagen bis zu 100.000,00 EUR pro Einleger, in den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen bis zu 500.000,00 EUR sowie 2,90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, maximal den Gegenwert von 20.000,00 EUR.

Wertpapiere und Depots werden von der Bank lediglich verwahrt und bleiben im Eigentum des Kunden. Die Anlegerentschädigung für Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften setzt deshalb voraus, dass das Institut pflichtwidrig nicht im Stande ist, im Eigentum des Kunden befindliche und für ihn verwahrte Wertpapiere zurückzugeben. Einen darüberhinausgehenden, umfassenderen Schutz von Wertpapieren gewährt die EdB nicht.

Wertpapiere sind ferner keine Einlagen. Als Einlagen werden hingegen Erlöse aus einem Verkauf von Wertpapieren eingestuft, die bei der Bank als Guthaben gehalten werden. Hinsichtlich des Begriffs der Einlagen und des Umfangs ihrer Sicherung wird auf Nummer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abschnitt 1.1 der TARGOBANK Geschäftsbedingungen verwiesen.

## Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.

Die TARGOBANK AG ist auch dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Burgstraße 28, 10178 Berlin angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds schützt Einlagen und Einleger, wenn und soweit diese nicht bereits durch die EdB geschützt werden. Wertpapiere sichert der Einlagensicherungsfonds allerdings nicht. Im Übrigen wird auf Nummer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abschnitt 1.1 der TARGOBANK Geschäftsbedingungen verwiesen.

# Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

## Allgemeines

Die TARGOBANK AG (TARGOBANK) erbringt für Sie eine Vielzahl von Services und Dienstleistungen über Filialen, Mobile Kundenberater, Internet und Telefon. Die TARGOBANK verpflichtet sich, dabei die höchsten Maßstäbe in Bezug auf ethische Grundsätze anzuwenden. Die Interessen der Kunden stehen bei der TARGOBANK an erster Stelle.

Ziel der TARGOBANK ist es, mögliche Interessenkonflikte in angemessener Weise zu identifizieren und zu verhindern. Wenn sich ein Interessenkonflikt durch interne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig vermeiden lässt, erfolgt eine Offenlegung gegenüber den betroffenen Kunden.

Interessenkonflikte können sich zwischen Mitarbeitern der TARGOBANK, ihrer Geschäftsleitung und anderen mit der Bank und ihren Kunden verbundenen Personen sowie vertraglich gebundenen Vermittlern ergeben. Interessenkonflikte können auch zwischen der TARGOBANK und anderen Konzernunternehmen der Crédit Mutuel Bankengruppe auftreten sowie zwischen der TARGOBANK und ihren Kunden oder allein unter den Kunden.

## Identifizierung von Konflikten

Um mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren, überprüft die TARGOBANK regelmäßig ihre Geschäftstätigkeiten und Prozesse dahingehend, ob ein Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen bestehen könnte. Dabei wird auch berücksichtigt, ob die TARGOBANK oder ein Mitarbeiter der TARGOBANK aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienst- oder Wertpapiernebenendienstleistungen

- zulasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden könnte;
- ein Interesse am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts hat, das vom Interesse des Kunden abweicht;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, das Interesse eines anderen Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen;
- den gleichen Geschäften nachgeht wie ihre Kunden;
- von einer anderen Person als dem Kunden im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwen-

dung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erhält, erhalten wird oder möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erhalten könnte oder die Kundeninteressen im Rahmen von Vertriebsvorgaben hinreichend berücksichtigt hat.

## Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten

Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Verfahren und Systeme, die dazu dienen, Situationen mit potentiellen Interessenkonflikten zu erkennen und zu vermeiden.

- Betreiben von Handelsüberwachungs- und Beschränkungssystemen wie Insider- und Beschränkungslisten (auch Sperrlisten), die den Fluss von Insiderinformationen innerhalb der TARGOBANK überwachen und den Mitarbeitern verbieten, diese Informationen zu ihren eigenen Gunsten oder zugunsten der TARGOBANK und zum Nachteil der Kunden zu nutzen.
- Beobachtung bestehender und Genehmigung neuer Produkte, Dienstleistungen und Vertriebsstrategien unter expliziter Berücksichtigung der Kundeninteressen.
- Organisatorische Trennung von Informationen und/oder Personen, die Ursache von Interessenkonflikten werden können. Diese können physischer Natur oder anderer Art sein (sog. „Chinese Walls“). Sie umfasst unter anderem Informationsbarrieren, Kompensationsvereinbarungen bzw. Verwaltungs- und Überwachungsstrukturen.
- Überprüfung von Kontakten zwischen und innerhalb von Geschäftsbereichen, deren Kunden nachteilige oder konkurrierende Interessen im Verhältnis zu Kunden anderer Geschäftsbereiche haben.
- Etablierung von Geschäftsanweisungen und Verfahren zur Sicherstellung einer fairen bzw. gleichberechtigten Behandlung aller Kunden oder Kundengruppen.
- Regelung der persönlichen Investitions- und Geschäftsaktivitäten von Mitarbeitern der TARGOBANK durch die Compliance-Funktion, um das Auftreten von Interessenkonflikten zu verhindern.
- Regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter.
- Regeln für die Annahme und Vergabe von Prämien/Anreizen.

- Entkopplung der Messung des Vertriebserfolges eines Mitarbeiters und der tatsächlich generierten Erträge für die TARGOBANK.
- Transparente Offenlegung der erhobenen Kosten und erhaltenen Zuwendungen von Dritten.
- Führen eines internen Registers aller identifizierten Interessenkonflikte einschließlich der dafür getroffenen Maßnahmen. Das Register wird bei der Identifikation eines neuen Interessenkonfliktes fortlaufend fortgeschrieben.
- Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch eine unabhängige Compliance-Funktion, die unter der direkten Verantwortung des Vorstandes tätig ist.

Potentielle Interessenkonflikte können nach unseren Erkenntnissen insbesondere in folgenden Situationen auftreten:

- Vertriebsmitarbeiter sind über einen leistungsabhängigen Vergütungsanteil an Erträgen aus dem Vertrieb beteiligt.
- Beim Verkauf von Wertpapieren können Zuwendungen von den Fondsgesellschaften und den Wertpapieremissionshäusern gewährt werden. Diese umfassen unter anderem umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von den Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren gezahlt werden, sowie Vertriebsprovisionen, die von den Wertpapieremittenten in Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Marge) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Neben einer festen Vertriebsprovision können im Einzelfall auch Staffelp provisionen gewährt werden. Je nach Provisionsmodell können Art und Umfang der Provision von unterschiedlichen Variablen, z. B. dem Erreichen bestimmter Absatz-, Umsatz- oder Bestandsgrößen, abhängen.

- Weiterhin könnte die TARGOBANK von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit ihrem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen (wie z. B. Schulungen) erhalten.

Die Vereinnahmung dieser Zahlungen oder Zuwendungen bzw. anderer Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für den Kunden. Die TARGOBANK nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden erwarteten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

- Interessenkonflikte können ebenfalls durch den Vertrieb konzerneigener Produkte auftreten.
- Es können auch Interessenskonflikte entstehen, welche sich auf die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden auswirken.
- Trotz umfassender Kontrollmechanismen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kenntnis von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten mit geringer Marktkapitalisierung durch den Abschluss von Eigen- beziehungsweise Mitarbeitergeschäften zum Nachteil des Kunden ausgenutzt werden kann (sog. Vor-, Mit- oder Gegenlaufen).
- Interessenkonflikte können ferner bei der Erstellung von Finanz- oder Marktanalysen auftreten. In diesem Zusammenhang können Interessenkonflikte entstehen, die nicht für alle Fälle ausgeschlossen werden können. Interessenkonflikte, die nicht vermieden oder vollständig gelöst werden können, werden den Kunden, die an der Transaktion beteiligt sind, vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offengelegt.

Auf Anfrage stellen wir gerne detailliertere Informationen zu den oben beschriebenen Grundsätzen zur Verfügung.

# Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

## 1 Grundlagen

### 1.1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der TARGOBANK AG (im Folgenden die Bank) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Bank und Kunde können auch unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft) schließen.

### 1.2 Kundenkategorisierung

Um unseren Kunden maximalen Schutz zu gewährleisten, werden alle Wertpapierkunden als „Privatkunden“ gemäß § 67 Wertpapierhandelsgesetz (in der ab dem 03.01.2018 geltenden Fassung) eingestuft.

### 1.3 Zielmarkt

Die Bank berücksichtigt bei einer Anlageempfehlung für ihre Kunden die zu einem Wertpapier vorliegenden Zielmarktdaten und gleicht diese mit den Angaben des Kunden ab.

Im beratungsfreien Geschäft mit Angemessenheitsbeurteilung werden die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigt.

Im reinen Ausführungsgeschäft wird ausschließlich das Zielmarktkriterium Kundenkategorie berücksichtigt.

Wertpapiere, für die keine ausreichenden Zielmarktdaten vorliegen, werden in der Regel von der Bank vom Angebot zum Handel ausgeschlossen.

### 1.4 Art der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze für die maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über die die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführt.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige<sup>1</sup> Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (zum Beispiel Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

Gewichtung der Kriterien zur bestmöglichen Ausführung:

Zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung von Kommissionsgeschäften wird die Bank nach § 82 Absatz 2 Wertpapierhandelsgesetz (in der ab dem 03.01.2018 geltenden Fassung) die Kriterien

- Preis des Finanzinstrumentes,
- mit der Auftragsausführung verbundene Kosten,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages,
- Umfang des Auftrages,
- Art des Auftrages sowie
- alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Kriterien gewichten.

Im Hinblick auf die Privatkunden wird der Anforderung des § 82 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (in der ab dem 03.01.2018 geltenden Fassung) Rechnung getragen, dass sich das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung am Gesamtentgelt orientiert.

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung sowie alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

### 1.5 Kostentransparenz

Die Bank stellt dem Kunden vor Auftragsausführung eine Übersicht über die voraussichtlichen Kosten, die mit der Wertpapierorder verbunden sind, zur Verfügung. Diese Angabe umfasst bei einer Kauforder oder Zeichnung die geschätzten Kosten des Kaufs und des

(1) Die Wahrscheinlichkeit einer Teilausführung über ist an einem elektronischen Markt größer als an einer Präsenzbörse.

Verkaufs sowie Kosten, die während einer angenommenen Haltedauer des Wertpapiers von 5 Jahren entstehen können.

Bei einer Verkaufsoffer werden die geschätzten Kosten dieses Verkaufs angegeben. Die tatsächlichen Kosten können von den angegebenen Kosten abweichen. Zu Beginn eines Jahres stellt die Bank dem Kunden eine Zusammenfassung aller seiner im Vorjahr im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften angefallenen Kosten zur Verfügung.

### **1.6 Gebot von Kundenweisungen zum Ausführungsplatz**

Soweit in diesen Ausführungsgrundsätzen nicht anders geregelt, muss der Kunde aufgrund der ihm von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen für jede Order der Bank eine Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll.

Die Bank stellt relevante Informationen für die Entscheidung zur Verfügung, übernimmt aber keine weitergehende Prüfung auf die Vorteilhaftigkeit des Ausführungsplatzes.

### **1.7 Kursangaben**

Kursangaben durch die Bank oder Bankmitarbeiter bezüglich der für den Kunden zu kaufenden oder verkaufenden Wertpapiere haben vor Ausführung der Order grundsätzlich unverbindlichen Charakter und sind ausschließlich als Informationsservice der Bank gegenüber dem Kunden anzusehen. Da aus technischen Gründen die Ausführung der Kundenorder an einem Handelsplatz oder – bei Investmentfonds – direkt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum dann aktuellen Wertpapierkurs erfolgt, kann vorher kein verbindlicher Ausführungskurs mitgeteilt werden. Dieser ist den Wertpapierabrechnungen zu entnehmen, die nach Orderausführung von der Bank erstellt werden.

Kursangaben sind ausnahmsweise verbindlich im Falle des wirksamen Abschlusses eines Direktgeschäfts gemäß 1.8.3 unten.

### **1.8 Weiterleitung von Aufträgen**

In der Regel führt die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst aus. Vielmehr wird die Order unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze an ein anderes spezialisiertes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weitergeleitet.

## **1.8.1 Inländische Handelsgeschäfte (Börsen und andere regulierte Handelsplätze)**

### **1.8.1.1 Handelsplätze**

Die Bank bietet den Handel an folgenden deutschen Handelsplätzen an:

elektronische Börsenplätze:

- gettex
- LS Exchange
- Quotrix
- Tradegate Exchange
- TradeREBEL
- Xetra

Parkettbörsen:

- Frankfurt
- Stuttgart
- München
- Düsseldorf
- Hamburg
- Hannover

multilaterale Handelssysteme:

- cats-Direct

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Handelsplätzen finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Handelsplätze.

Eine Übersicht über die Kontaktdaten der Handelsplätze finden Sie auch unter folgendem Link:  
<https://www.targobank.de/de/vermoegen/depotmodelle.html>

### **1.8.1.2 Orderrouting**

Die Bank gibt sämtliche Kommissionsaufträge für Handelsgeschäfte an den inländischen Börsenplätzen Xetra sowie den Parkettbörsen an die HSBC Continental Europe S.A., Germany, Düsseldorf, zur Ausführung weiter. Die HSBC Continental Europe S.A., Germany leitet die Orders der Kunden an die jeweiligen von der Bank festgelegten Handelsplätze weiter. Die HSBC Continental Europe S.A., Germany stellt den Marktzugang technisch zur Verfügung.

Die Weiterleitung von Aufträgen an die HSBC Continental Europe S.A., Germany ist aus unserer Sicht die bestmögliche Abwicklungsform.

Die Ausführung von Kundenaufträgen über diesen Dienstleister für Wertpapierabwicklung ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kos-

tengünstige Ausführung und berücksichtigt unsere speziellen Anforderungen.

Weitergehende Informationen über die HSBC Continental Europe S.A., Germany sind unter folgendem Link zu finden: <http://www.hsbc.de>

Für die Abwicklung beziehungsweise Abrechnung von Geschäften bedient sich die Bank der BANQUE FÉDÉRATIVE DU CRÉDIT MUTUEL (BFCM)/Crédit Mutuel Titres (eine Gesellschaft der BFCM), Strasbourg. Die Gesellschaft berücksichtigt unsere speziellen Anforderungen.

Mit den zuvor genannten Gesellschaften hat die Bank entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen. Die Gesellschaften erfüllen die regulatorischen Anforderungen für den Handel beziehungsweise die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte. Darüber hinaus unterliegen die Gesellschaften der jeweiligen Finanzmarktaufsicht des entsprechenden Landes. Die besonderen Anforderungen der Bank werden vollumfänglich erfüllt.

#### **1.8.1.3 Wertpapiere, die an inländischen Börsen und anderen regulierten Handelsplätzen handelbar sind**

Beim durchschnittlichen Ordervolumen im Privatkundengeschäft ist die bestmögliche Ausführung neben der Preisqualität und den entstehenden Handelskosten prinzipiell nicht beziehungsweise nur wenig von anderen Faktoren abhängig. Das heißt konkret, dass die Auswahl der anzuwendenden Faktoren grundsätzlich durch Preis und Handelskosten bestimmt wird. Innerhalb dieser Faktoren liegt der Schwerpunkt wiederum beim Preis, da dieser die Hauptkomponente des ausmachenden Betrages bildet und in der Regel Preisbildungsunterschiede geringer sind als Unterschiede der Handelskosten. Die von der Bank erhobenen Orderprovisionen sind für alle möglichen Handelsplätze gleich und unterscheiden sich nur durch den für die Orderaufgabe vom Kunden genutzten Zugangskanal (Filiale, Telefon-Banking mit einem Mitarbeiter, Sprachcomputer oder Internet). In Abhängigkeit vom Handelsplatz berechnet die Bank ein Börsenplatzentgelt. Die Höhe der erhobenen Orderprovisionen sowie des Börsenplatzentgeltes kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

Die Bank erstellt für Teilausführungen jeweils separate Kundenabrechnungen, wenn die verschiedenen Ausführungen an unterschiedlichen Tagen oder zu unterschiedlichen Kursen erfolgen. Jede dieser Ausführungen wird dann separat mit Entgelten belegt. Ferner wird, sofern die Ordererteilung über einen Mitarbeiter erfolgt, auch eine Teilausführung zu gleichen

Kursen mit zusätzlichen Entgelten belastet. Daher ist die Teilausführungswahrscheinlichkeit der einzelnen Handelsplätze zu berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit einer Teilausführung ist an einem elektronischen Handelsplatz (zum Beispiel Xetra) größer als an einem Parketthandelsplatz (zum Beispiel Frankfurt oder Stuttgart).

Aufgrund der Börsenusancen zur Marktpreisbildung (Preisfeststellung) und deren fortlaufender Überwachung durch die jeweilige Handelsüberwachungsstelle ist die Best-Preis-Bildung an inländischen Handelsplätzen gleichermaßen sichergestellt und wird zudem durch eine Ausführungsrichtlinie des Handelsplatzes verbürgt. Da sich die Ausführungskosten der inländischen Handelsplätze nur minimal voneinander unterscheiden und dieser Faktor, wie bereits erläutert, einen geringen Anteil am ausmachenden Betrag hat, kann in der Gesamtbetrachtung von einer als gleichwertig anzusehenden Ausführungsqualität der inländischen Handelsplätze ausgegangen werden.

Für ausgewählte Wertpapiere besteht ferner die Möglichkeit, diese auch über den Direkthandel zu ordern. Der dabei erzielte Abrechnungskurs kann vom Kurs anderer Handelsplätze abweichen.

#### **1.8.1.4 Wertpapiere, die nicht an inländischen Börsen und anderen regulierten Handelsplätzen handelbar sind**

Ist ein Wertpapier nicht an einem deutschen Handelsplatz handelbar, wird die Bank in erster Linie versuchen, das Wertpapier an dem ausländischen Heimat-handelsplatz zu platzieren (siehe hierzu auch Kapitel 1.8.2)<sup>2</sup>. Falls eine Weiterleitung an den ausländischen Heimathandelsplatz nicht möglich ist, kann alternativ die Abwicklung auch als Direkthandel erfolgen. Hier gelten die in Kapitel 1.8.3 beschriebenen Grundsätze.

#### **1.8.1.5 Zusätzliche Fremdkosten**

Bei unter den Punkten 1.8.1.3 und 1.8.1.4 genannten Geschäften können weitere Fremdkosten entstehen. Diese zusätzlichen Kosten sind unter anderem von der Geschäftsart und vom Handelsplatz abhängig. Detaillierte Informationen erhalten Sie in unserer Filiale, telefonisch von unseren Mitarbeitern oder in den Publikationen der deutschen Handelsplätze.

### **1.8.2 Ausländische Handelsgeschäfte (Börse und andere regulierte Handelsplätze)**

#### **1.8.2.1 Handelsplätze**

Ein direkter Zugang zu ausländischen Handelsplätzen wird von der Bank nicht angeboten. Lediglich bei

nicht im Inland handelbaren Papieren ist ein Verkauf über den Wertpapierhandel unter Einschaltung eines Wertpapierdienstleisters (Vermittler) möglich.

### 1.8.2.2 Orderrouting

Ist das Wertpapier nicht an einem deutschen Handelsplatz handelbar, wird die Bank in erster Linie versuchen, das Wertpapier an dem ausländischen Heimat-handelsplatz zu platzieren.<sup>2</sup>

In diesem Fall wird die Bank den Auftrag unter Wahrung dieser Grundsätze an einen Vermittler für Wertpapierdienstleistungen zur Ausführung weiterleiten. Unsere Auswahl dieses Vermittlers als ausführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt aufgrund der durch uns vorgenommenen Gewichtung der für die bestmögliche Auftragsausführung relevanten Kriterien. Nach sorgfältiger Prüfung auf Basis der gesetzlichen Anforderungen sind wir der Auffassung, dass der von uns ausgewählte Dienstleister eine bestmögliche Ausführung von weitergeleiteten Aufträgen für unsere Kunden gewährleistet.

Die Ausführung von Kundenaufträgen über diesen Dienstleister ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung beziehungsweise Abrechnung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt der Vermittler uns die notwendige Dienstleistung und Infrastruktur zur Verfügung.

Dadurch werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt, die die Bank an ihre Kunden durch niedrige Transaktionskosten weitergeben kann.

### 1.8.3 Direkthandel

Die Ausführung des im Direkthandel abgeschlossenen Kommissionsgeschäfts erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Bei im Direkthandel abgeschlossenen Handelsgeschäften stellt die Bank in standardisierten Prozessen die Verbindung mit dem jeweiligen Handelspartner direkt her. Hierfür bestehen verschiedene Optionen, die im Folgenden beschrieben werden.

Weitere Ausführungen zum Direkthandel sowie eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Handelspartner finden Sie unter folgendem Link: <https://www.targobank.de/de/vermoegen/depotmodelle.html>

#### 1.8.3.1 Order über den Direkthandel

Der Direkthandel bietet die Möglichkeit, Wertpapierorders auch außerhalb der Börsenzeiten der Börse

Xetra und den Parkettbörsen. Im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Handelsplattformen direkt bei dem jeweiligen Handelspartner auf ausdrückliche Weisung des Kunden auszuführen.

Im Direkthandel stellt der Handelspartner über eine elektronische Handelsplattform einen Kurs für das ausgewählte Wertpapier.

Dieser Kurs ist in der Regel nur für wenige Sekunden gültig. Durch Bestätigung dieses Kurses gibt der Kunde ein Angebot zum Abschluss eines Wertpapiergeschäfts ab. Dieses Angebot wird gegebenenfalls vom Handelspartner unmittelbar angenommen. Ein Anspruch des Kunden auf Annahme seines Angebotes durch den Handelspartner besteht jedoch nicht.

Die Ausführungsbestätigung des Handelspartners erfolgt zum verbindlich vereinbarten Kurs für das Wertpapier ohne Teilausführungen. Die Handelspartner im Direkthandel unterliegen den gleichen Marktregeln, wie sie auch für die Preisfindung an herkömmlichen börslichen Handelsplätzen gelten. Für im Direkthandel abgeschlossene Handelsgeschäfte gelten zusätzlich die Absätze 1.8.1.3. sowie 1.8.1.4.

Der Handelspartner ist jederzeit daran interessiert, für die Wertpapiere seiner Produktpalette Kurse zu stellen. Der Handelspartner ist allerdings nicht dazu verpflichtet. So kann es beispielsweise bei großen Marktbewegungen oder Kursaussetzungen an herkömmlichen börslichen Handelsplätzen dazu kommen, dass der Handelspartner für das jeweilige Papier keinen Kurs stellt.

#### 1.8.3.2 Orderrouting über einen Wertpapierdienstleister

In Einzelfällen kann die Ausführung mit dem jeweiligen Handelspartner auch bei im Direkthandel abgeschlossenen Handelsgeschäften über einen Wertpapierdienstleister erfolgen.

Unsere Auswahl dieses Vermittlers als ausführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt aufgrund der durch uns vorgenommenen Gewichtung der für die bestmögliche Auftragsausführung relevanten Kriterien, die im Abschnitt 1.8.2.1 näher ausgeführt werden.

In Einzelfällen kann auf Wunsch des Kunden – sofern dies wirtschaftlich erforderlich ist – auch eine Orderweiterleitung als „interessewahrende Order“ erfolgen. In diesem Fall können für den Kunden zusätzliche Gebühren anfallen.

(2) Gilt ausschließlich für den Verkauf im Depot befindlicher, nicht an einem deutschen Handelsplatz handelbarer Wertpapiere.

### 1.8.3.3 Orderrouting über die Offertensysteme für verzinsliche Wertpapiere

Die Orders können in diesen Fällen nur unter Einschaltung eines Mitarbeiters der Bank telefonisch oder persönlich aufgegeben werden. Der Mitarbeiter stellt über den Wertpapierhandel der Bank die Verbindung mit dem Handelspartner direkt her. Der dabei erzielte Abrechnungskurs kann von aktuellen Wertpapierkursen abweichen.

### 1.9 Festpreisgeschäfte

Wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft), entfällt eine Ausführung im oben genannten Sinne. Vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Dies gilt zum Beispiel, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet.

Vor Beginn der Zeichnungsfrist wird die Bank außer bei Emittenten des Crédit Mutuel Konzerns einen Marktpreisvergleich unter vergleichbaren Marktteilnehmern durchführen. So soll ein marktgängiger Preis für das angebotene Finanzinstrument sichergestellt werden.

## 2 Besondere Ausführungsgrundsätze bei verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten

### 2.1 Aktien

Grundsätzlich gelten auch bei Aktien die Absätze unter 1.8.1.3, 1.8.1.4 und 1.8.1.5.

### 2.2 Investmentsparpläne in Aktien

Die Ausführung von Investmentsparplänen in Aktien erfolgt zum Zwecke einer möglichst einheitlichen und vollständigen Ausführung am Börsenplatz XETRA (Eröffnungsauktion). Der Börsenplatz XETRA lässt, bedingt durch den hohen Marktanteil im Handel von Aktien, hinsichtlich der Preisbildung unter Berücksichtigung der Orderkosten eine bestmögliche, das heißt eine schnelle, liquide und vollständige Ausführung der Kundenorder erwarten.

Die wiederkehrenden Sparplanausführungen werden in marktüblicher Weise jeweils zu einer Order je Produkt zusammengefasst (sogenannte Bulkorder).

Im Hinblick hierauf bietet die Eröffnungsauktion am Börsenplatz XETRA die größtmögliche Wahrscheinlichkeit einer einheitlichen und vollständigen Ausführung.

### 2.3 Verzinsliche Wertpapiere

Grundsätzlich gelten auch bei verzinslichen Wertpapieren die Absätze unter 1.8.1.3, 1.8.1.4 und 1.8.1.5.

Alle börslich notierten verzinslichen Wertpapiere können an den inländischen Handelsplätzen, an denen sie gelistet sind, gekauft oder verkauft werden. Zugleich besteht die Möglichkeit, viele der Wertpapiere dieser Gattung auch über den Direkthandel zu handeln (Einzelheiten diesbezüglich siehe Kapitel 1.8.3.1). Ausgewählte verzinsliche Wertpapiere können als ein im Direkthandel abgeschlossenes Handelsgeschäft über die Bank gekauft werden. Hierzu stehen die in Kapitel 1.8.3.3 beschriebenen Offertensysteme für verzinsliche Wertpapiere zur Verfügung.

Für ausgewählte verzinsliche Wertpapiere besteht ferner die Möglichkeit, diese auch über die Offertensysteme für verzinsliche Wertpapiere zu ordern. Der dabei erzielte Abrechnungskurs kann von aktuellen Börsenkursen abweichen.

### 2.4 Anteile an Investmentfonds

#### 2.4.1 Im Direkthandel abgeschlossene Handelsgeschäfte

Der Erwerb von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie der Verkauf zum Rücknahmepreis unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung, sondern dem Kapitalanlagegesetzbuch. Aufträge zum Erwerb oder zur Rückgabe von Fondsanteilen leitet die Bank via HSBC Continental Europe S.A., Germany an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den entsprechenden Fonds verwaltet, weiter.

Die Marktgerechtigkeit der Preise für Investmentfonds, die über die Bank gehandelt werden können, wird dadurch sichergestellt, dass regelmäßig (überwiegend täglich) eine Preisfestsetzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt, die zum Beispiel in den Wertpapiermitteilungen veröffentlicht wird.

Die Ausführung von Investmentsparplänen sowie die Wiederanlage von Erträgen erfolgen analog dem oben beschriebenen Prozess.

#### 2.4.2 Börsliche Handelsgeschäfte

Weisungen zum Kauf oder Verkauf von Investmentfondsanteilen können, sofern sie an einem inländischen Börsenplatz notiert sind, entgegengenommen werden.

## 2.5 Anteile an ETFs (Exchange Traded Funds)

Ein ETF ist in der Regel ein Investmentfonds in Form eines Sondervermögens einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, der an börslichen und im Direkthandel angeschlossenen Handelsplätzen gehandelt werden kann. Der Bezug von ETFs ist entsprechend nicht über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft direkt möglich. ETFs sind in der Regel passiv gemanagt, was bedeutet, dass die Struktur eines zugrunde gelegten Indexes und dessen Entwicklung nachgebildet wird. Dadurch unterscheiden sie sich von aktiv gemanagten Investmentfonds, die eine wertmäßig bessere Entwicklung als der Vergleichswert (Benchmark) anstreben. Sofern Kunden im Rahmen eines Beratungsgesprächs keine Weisung zum Kauf oder Verkauf von ETFs geben, werden die Orders am Börsenplatz XETRA (fortlaufender Handel) platziert, und zwar mit dem Orderzusatz „Billigst/Bestens“ und der Ordergültigkeit „Ultimo“. Der Börsenplatz XETRA lässt, bedingt durch den hohen Marktanteil im Handel von ETFs, hinsichtlich der Preisbildung unter Berücksichtigung der Orderkosten eine bestmögliche, das heißt eine schnelle, liquide und vollständige Ausführung der Kundenorder erwarten.

Die Ausführung von Investmentparplänen in ETFs erfolgt zum Zwecke einer möglichst einheitlichen und vollständigen Ausführung am Börsenplatz XETRA (Eröffnungsauktion). Die wiederkehrenden Sparplanausführungen werden in marktüblicher Weise jeweils zu einer Order je Produkt zusammengefasst (sogenannte Bulkorder). Im Hinblick hierauf bietet die Eröffnungsauktion am Börsenplatz XETRA die größtmögliche Wahrscheinlichkeit einer einheitlichen und vollständigen Ausführung.

## 2.6 Zertifikate und Optionsscheine

Grundsätzlich gelten auch bei Zertifikaten und Optionsscheinen die Absätze unter 1.8.1.3, 1.8.1.4 und 1.8.1.5.

Die Bank bietet Zertifikate und Optionsscheine ausgewählter fremder Emissionen zur Zeichnung oder zum Erwerb (und gegebenenfalls zum Rückkauf) zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft).

Darüber hinaus bietet die Bank die Möglichkeit an, alle an mindestens einem inländischen börslichen Handelsplatz notierten Zertifikate und Optionsscheine an ebendiesen Börsen als Kommissionsgeschäft zu erwerben oder zu verkaufen. Zugleich besteht die Möglichkeit, viele der Wertpapiere dieser Gattung auch über den Direkthandel zu handeln (für Einzelheiten siehe Kapitel 1.8.3.1).

Die Bank bietet darüber hinaus Zertifikate von Emittenten des Crédit Mutuel Konzerns an. Zeichnungen, Käufe und Verkäufe erfolgen jeweils im Rahmen eines Festpreisgeschäftes. Die Ausführung der Order erfolgt in diesem Fall als Direktgeschäft mit dem Emittenten des Produktes.

## 2.7 Verlustschwellenreporting bei gehebelten Finanzinstrumenten

Die Bank informiert Kunden, die in gehebelten Finanzinstrumenten investieren, über Kursverluste, die in diesen Wertpapieren entstehen können. Dabei wird die Bank die Kunden immer dann informieren, wenn sich der Kurs des Wertpapiers, bezogen auf den Einstandskurs, um 10 % oder ein Vielfaches hiervon negativ verändert. Resultiert eine Wertpapierposition aus mehreren Käufen und/oder Verkäufen des jeweiligen Papiers, wird als Einstandskurs ein Mischkurs angewandt. Zu dessen Ermittlung werden die jeweiligen Stücke mit ihrem Einstandskurs berücksichtigt.

## 2.8 EUWAX Gold

Bei einem Verkauf von EUWAX Gold werden die Orders am Börsenplatz Stuttgart (Handelssegment EUWAX – fortlaufender Handel) platziert, und zwar mit dem Orderzusatz „Billigst/Bestens“ und der Ordergültigkeit „Ultimo“. Der Börsenplatz Stuttgart (Handelssegment EUWAX) lässt bedingt durch den hohen Marktanteil im Handel von EUWAX Gold, hinsichtlich der Preisbildung unter Berücksichtigung der Orderkosten eine bestmögliche, das heißt eine schnelle, liquide und vollständige Ausführung der Kundenorder erwarten.

## 2.9 Finanzderivate

Die Bank bietet keinen Handel mit Finanzderivaten an.

## 3 Bezugsrechte

### 3.1 Bezugsrechte inländischer Unternehmen

#### 3.1.1 Handel

Der Handel mit Bezugsrechten (darunter wird die Ausübung, der Kauf oder der Verkauf von Bezugsrechten verstanden), die im Depot des Kunden eingebucht worden sind, findet grundsätzlich auf schriftliche Weisung des Kunden, der über die Einbuchung informiert wird, statt. Die Weisung umfasst den Umfang der Ausübung sowie die Stückzahl der gegebenenfalls zu kaufenden oder zu verkaufenden Bezugsrechte. Diese Weisungen werden unverzüglich über unseren Serviceprovider, die BANQUE FÉDÉRATIVE DU

CRÉDIT MUTUEL (BFCM)/Crédit Mutuel Titres (eine Gesellschaft der BFCM), Strasbourg, an den jeweiligen inländischen Handelsplatz weitergeleitet und dort abgewickelt.

### **3.1.2 Sammelorder**

Alle Bezugsrechte, für die keine Kundenweisung vorliegt, werden, sofern Börsenhandel stattfindet, in einer Sammelorder am letzten Handelstag zum Verkauf an den Markt gegeben. Die Ausführung erfolgt analog zu den unter 1.8.1.3, 1.8.1.4 und 1.8.1.5 beschriebenen Prozessen.

### **3.1.3 Individualorder**

Eine individuelle Order des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten per Online- oder Telefon-Banking oder per Order in der Filiale wird, sofern es sich um ein börsennotiertes Bezugsrecht handelt, taggleich weitergeleitet.

## **3.2 Bezugsrechte ausländischer Unternehmen**

### **3.2.1 Handel**

Der Handel mit Bezugsrechten, die im Depot des Kunden eingebucht worden sind, findet grundsätzlich auf schriftliche Weisung des Kunden, der über die Einbuchung informiert wird, statt. Die Weisung umfasst

den Umfang der Ausübung sowie die Stückzahl der gegebenenfalls zu kaufenden oder zu verkaufenden Bezugsrechte. Diese Weisungen werden als Sammelorder am letzten Handelstag der Kapitalmaßnahme über unseren Serviceprovider, die BANQUE FÉDÉRATIVE DU CRÉDIT MUTUEL (BFCM)/Crédit Mutuel Titres (eine Gesellschaft der BFCM), Strasbourg, abgewickelt.

### **3.2.2 Sammelorder**

Für Bezugsrechte ausländischer Unternehmen gilt ebenfalls die unter Absatz 3.1.2 geltenden Regelungen.

### **3.2.3 Individualorder**

Eine individuelle Order des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten per Online- oder Telefon-Banking oder per Order in der Filiale wird, sofern es sich um ein in Deutschland börsennotiertes Bezugsrecht handelt, taggleich weitergeleitet. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, verbleibt es bei der Ausführung per Sammelorder gemäß 3.1.2.

# Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Bruchstücken von ETFs

## Was sind Bruchstücke?

Bei der Ausführung von ETF-Sparplänen werden nicht nur ganze Stücke erworben, sondern es können auch Bruchstücke entstehen. Bruchstücke von ETFs entstehen regelmäßig, wenn die vom Kunden gewählte Sparplanrate am Ausführungstermin nicht dem Ein- oder Mehrfachen des jeweils aktuellen Kurses des gewählten ETFs entspricht.

Mit dem Erwerb von Bruchstücken sind keine Stimmrechte verbunden. Eine Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen Rechten ist daher nicht möglich.

## Auslieferung und Übertragung von Bruchstücken?

Bei einem internen Depotübertrag ist der Übertrag von Bruchstücken möglich. Bruchstücke von ETFs können aber nicht an ein Fremdinstitut ausgeliefert werden. Bei einem Übertrag in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot können nur ganze Anteile übertragen werden. Erteilt

der Kunde einen Auftrag zur Depotübertragung für die betreffende Wertpapiergattung, werden demnach keine Bruchstücke übertragen, sondern lediglich die Bruchstücke veräußert und der Erlös auf dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

## Wie können Bruchstücke verkauft werden?

Ein Verkauf der Bruchstücke ist nur möglich bei Veräußerung des Gesamtbestands in dieser Wertpapiergattung über einen frei wählbaren Handelsplatz.

## Ist eine Teilnahme an Kapitalmaßnahmen möglich?

Weisungen für Kapitalmaßnahmen können nur für ganze Anteile und nicht für Bruchstücke erteilt werden. Erfolgt aus einer Kapitalmaßnahme eine monetäre Vergütung (z. B. Bardividende), wird diese im Verhältnis des eingebuchten Bruchstücks an den Kunden ausgezahlt.

# Schutz von Kundenfinanzinstrumenten

## 1.1 Allgemeine Informationen

In ihrer Eigenschaft als Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die TARGOBANK AG (nachfolgend „TARGOBANK“) einen internen Beauftragten ernannt, der regelmäßig die Vorkehrungen zum Schutz der ihr anvertrauten und nicht von Kunden selbst verwalteten Kundenfinanzinstrumente und Gelder überwacht. Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Organisations-, Verhaltens-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zur ordnungsgemäßen Erbringung des Depotgeschäfts wird kontinuierlich überprüft.

## 1.2 Maßnahmen zum Schutz der Kundenfinanzinstrumente

Zum Schutz der Kundenfinanzinstrumente, insbesondere in Bezug auf die Wahrung der Eigentumsrechte der Kunden an den für sie verwahrten Finanzinstrumenten, hat die TARGOBANK unter anderem die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der Kundenfinanzinstrumente und grenzen diese von den Vermögenswerten der TARGOBANK ab

- Täglicher Abgleich der eigenen Aufzeichnungen und Buchführungen mit denen der unter 1.3 genannten Dritten, bei denen die TARGOBANK Finanzinstrumente ihrer Kunden verwahren lässt
- Unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung von den unter 1.3 genannten Dritten geführten Konten sowie eine getrennte Verwahrung der Kundenfinanzinstrumente von denen der TARGOBANK

## 1.3 Informationen zur Verwahrung

Die Verwahrung von inländisch angeschafften Finanzinstrumenten, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, erfolgt auf dem Depot der TARGOBANK bei dem Zentralverwahrer Clearstream Banking AG Frankfurt.

Die Verwahrung von ausländisch angeschafften Finanzinstrumenten, sofern diese nur zur Wertpapierrechnung zugelassen sind, erfolgt auf dem Depot der TARGOBANK bei dem Zentralverwahrer Clearstream Banking S.A. Luxemburg.

Die Verwahrung von Fonds erfolgt, abhängig von der zugelassenen Verwahrart, auf den Depots

der HSBC Continental Europe S.A., Germany, bei dem Zentralverwahrer Clearstream Banking AG Frankfurt oder Clearstream Banking S.A. Luxemburg. Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft Crédit Mutuel Asset Management werden auf dem Depot der BANQUE FÉDÉRATIVE DU CRÉDIT MUTUEL bei dem Zentralverwahrer Euroclear Bank S.A. verwahrt. Die Auswahl von Dritten, bei denen die TARGOBANK Finanzinstrumente ihrer Kunden verwahren lässt, erfolgt auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Dadurch ist sichergestellt, dass diese Dritten über die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügen, um die relevanten Vorschriften sowie die Marktpraktiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Finanzinstrumenten einzuhalten.

Die TARGOBANK haftet, sofern sie Finanzinstrumente ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, lediglich für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des jeweiligen Verwahrers.

#### **1.4 Einzelkunden-Kontentrennung gemäß Artikel 38 CSDR**

Wie bereits unter 1.3 ausgeführt, unterhält die TARGOBANK zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen ihrer Kunden bei dem Zentralverwahrer Clearstream Banking AG Frankfurt (Girosammelverwahrung) und Clearstream Banking S.A. Luxemburg (Wertpapierrechnung) jeweils ein Depot. Diese Depots werden – wie vom Depotgesetz vorgesehen – als Sammeldepots geführt, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Die Sammeldepots werden jeweils als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere

nicht für Verbindlichkeiten der TARGOBANK haften. Bei der Girosammelverwahrung wäre der Kunde als (anteiliger) Miteigentümer im Fall der Insolvenz der TARGOBANK unabhängig von anderen Kunden berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sog. „Aussonderung“ gemäß Insolvenzordnung). Bei der Wertpapierrechnung wäre der Kunde im Fall der Insolvenz der TARGOBANK unabhängig von anderen Kunden berechtigt, einen schuldrechtlichen Anspruch auf die Lieferung ausländischer Wertpapiere anzumelden.

Bei der Drittverwahrung nimmt die TARGOBANK eine vergleichbare Rechtsposition für ihre Kunden ein. Im Fall der Insolvenz der HSBC Continental Europe S.A., Germany oder der BANQUE FÉDÉRATIVE DU CRÉDIT MUTUEL ist die TARGOBANK berechtigt, die Übertragung der Wertpapierbestände ihrer Kunden in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (Girosammelverwahrung) bzw. schuldrechtliche Ansprüche auf die Lieferung ausländischer Wertpapiere anzumelden (Wertpapierrechnung).

Alternativ kann der Kunde beantragen, dass die TARGOBANK für seine Wertpapierbestände bei den Zentralverwahrern ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sog. „Einzelkunden-Kontentrennung“). Auch in diesem Fall gelten die bereits zuvor ausgeführten Regeln der Girosammelverwahrung bzw. Wertpapierrechnung. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit hohen Kosten verbunden (diese werden wir Ihnen auf Anfrage mitteilen) und die technische Anbindung kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

# Maßnahmen zur Steuerung der Liquidität von Sondervermögen

Stand: 16. April 2026

Auf Initiative des Gesetzgebers<sup>1</sup> wurde das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ergänzt. Kapitalverwaltungsgesellschaften haben nun die Möglichkeit, Maßnahmen zur besseren Steuerung der Liquidität der jeweiligen Fonds zu ergreifen. Ziel ist es, mit Hilfe so genannter Liquiditätsmanagementtools (LMT), die Anteilsinhaber eines Investmentvermögens bei besonderen Marktbedingungen besser zu schützen.

Demnach können Kapitalverwaltungsgesellschaften entscheiden, ob sie – zum Schutz der Liquidität – zum

Beispiel Rückgabefristen, Rücknahmebeschränkungen, Swing Pricing einsetzen. Ab dem 16. April 2026 sind Kapitalverwaltungsgesellschaften verpflichtet, zwei Liquiditätsmanagementtools zu verwenden. Diese Maßnahmen – sofern sie eingesetzt werden – gelten sowohl für neu aufzulegende als auch für bestehende Fonds. Die genauen Bedingungen finden Sie im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds. Folgend finden Sie eine Beschreibung der einzelnen möglichen Maßnahmen.

## Techniken zur Verwaltung der Zu- und Abflüsse durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Investmentfonds (Liquiditätsmanagementtools)

Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für jedes von ihr verwaltete offene Investmentvermögen mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementtools (LMT) auszuwählen. Abweichend hierzu kann eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für Geldmarktfonds beschließen, nur ein geeignetes LMT auszuwählen.

Folgende LMT stehen den Kapitalverwaltungsgesellschaften dabei zur Auswahl:

- Möglichkeit der Rücknahmeaussetzung und Aussetzung von Zeichnungen
- Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pockets)
- Möglichkeit der Verlängerung von Rückgabefristen
- Möglichkeit des Swing Pricing
- Möglichkeit des Dual Pricing
- Möglichkeit der Erhebung einer Rückgabegebühr
- Möglichkeit einer Rücknahmebeschränkung

- Möglichkeit der Erhebung einer Verwässerungsschutzgebühr
- Rückgabe gegen Lieferung von Sachwerten (Sachauskehr)<sup>2</sup>

Im Folgenden werden die einzelnen LMT kurz erläutert.

### Möglichkeit der Rücknahmeaussetzung und Aussetzung von Zeichnungen

In den Anlagebedingungen eines Investmentfonds kann vorgesehen werden, dass die Rückgabe von Anteilen durch Anleger sowie die Ausgabe neuer Anteile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden kann. Eine derartige Aussetzung darf erfolgen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

Während der Dauer der Aussetzung können Anleger keine Anteile am jeweiligen Investmentfonds zurück-

(1) Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 19. März 2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 14, S. 529ff). Die erweiterten Anforderungen zur Liquiditätssteuerung basieren auf die Richtlinie (EU) Nr. 2024/927, die durch das Fondsriskobegrenzungs-gesetz (FoRG) in Deutschland umgesetzt werden. Die neuen Anforderungen gelten ab dem 16.04.2026.

(2) TARGOBANK bietet Wertpapierdienstleistungen aktuell ausschließlich für Privatkunden an. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Abschnitten „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“ und „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ in dieser Broschüre.

geben oder neu erwerben. Dies bedeutet, dass Anleger in dieser Zeit nicht auf ihr investiertes Kapital zugreifen können und kein neues Kapital in den Investmentfonds investieren können.

Anleger müssen berücksichtigen, dass die Aussetzung kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erfolgen kann. Die Entscheidung über die Aussetzung sowie deren Aufhebung wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen.

Solange eine Aussetzung besteht, kann sich das Marktumfeld verändern. Der spätere Ausgabepreis, wenn die Ausgabe von Anteilen wieder aufgenommen wird, sowie der spätere Rücknahmepreis, wenn die Rückgabe wieder möglich ist, können sich im Vergleich zum letzten vor Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme, jeweils festgestellten Preis deutlich negativ entwickelt haben.

Kapitalverwaltungsgesellschaften können zudem auch nur die Ausgabe von Anteilen aussetzen oder nur die Rückgabe von Anteilen. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen bzw. dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds. Hierbei handelt es sich nicht um ein Liquiditätsmanagementtool. Es handelt sich um eine zusätzliche Maßnahme zur Steuerung der Liquidität.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der vollständigen Aussetzung nur der Rücknahme oder nur der Zeichnung unter den schon bisher bestehenden Voraussetzungen.

## **Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pockets)**

Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können vorsehen, dass illiquide Vermögensgegenstände – also Vermögenswerte, die nur schwer oder gar nicht handelbar sind – abzuspalten und gesondert vom übrigen Investmentfondsvermögen zu verwalten. Diese Abspaltung wird als Einrichtung eines sogenannten „Side Pockets“ bezeichnet.

Im Rahmen der Bildung eines Side Pockets werden die betroffenen Vermögensgegenstände entweder in eine separate Anteilsklasse überführt oder es werden zwei getrennte Investmentfonds geschaffen, von denen einer nur die liquiden oder der andere die illiquiden Vermögensgegenstände hält. Die Anleger erhalten Fondsanteile an dem Side Pocket, die eine gesonderte Wertpapierkennnummer (WKN) haben, im Verhältnis zu ihren bisher gehaltenen Fondsanteilen. Nur Anleger, die zum Zeitpunkt der Abspaltung bereits investiert waren, erhalten automatisch Fondsanteile an diesem Side Pocket. Für das Side Pocket werden danach keine neuen Fondsanteile mehr ausgegeben und es können auch keine Fondsanteile mehr zurückgegeben werden. Side Pockets werden in der Regel ausschließlich mit dem Ziel der Liquidation fortgeführt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, eine faire Behandlung aller Anleger zu gewährleisten und zu vermeiden, dass illiquide Vermögenswerte den Rücknahmepreis beeinflussen oder andere Anleger benachteiligen. Der verbleibende Investmentfonds, der die liquiden Anlagen enthält, kann weiter Fondsanteile ausgeben und zurücknehmen.

Anleger müssen berücksichtigen, dass die illiquiden Vermögenswerte zwar liquidiert werden sollen, aber eine Rückgabe der Fondsanteile am Side Pocket nicht möglich ist. Die Liquidation der Vermögenswerte kann eine lange Zeit in Anspruch nehmen. Anleger bleiben daher ggf. auch eine lange Zeit in dem Side Pocket investiert. Abschlagszahlungen nach der Veräußerung von einzelnen Vermögenswerten sind möglich.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert über die Aktivierung dieses LMTs (z. B. über deren Internetseite).

Nähere Einzelheiten zu der Abspaltung illiquider Anlagen ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen bzw. dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

## **Möglichkeit der Verlängerung von Rückgabefristen**

Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können vorsehen, dass Anleger die Rückgabe ihrer Anteile nicht sofort, sondern nur unter Einhaltung einer bestimmten Rückgabefrist wirksam erklären

können. Eine solche Rückgabefrist bedeutet, dass Anleger der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Rückgabe ihrer Fondsanteile mit einer bestimmten Vorlaufzeit ankündigen müssen, bevor diese tatsächlich erfolgt. Je nach Anlageziel und Rücknahmepolitik des Investmentfonds kann dieses LMT eine bestimmte Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten betragen oder auf einen konkreten Termin vor dem Rücknahmedatum festgelegt sein.

Im Verkaufsprospekt des Investmentfonds wird dabei auch festgelegt, ob die Verlängerung der Rückgabefrist auch bereits erteilte und noch nicht ausgeführte Rückgabeorders betrifft.

Die Rückgabeorder des Anlegers ist unwiderruflich. Ein Widerruf oder eine Änderung der Rückgabeorder ist dann nicht möglich. Anleger können in dieser Zeit auch nicht anderweitig über die betroffenen Fondsanteile verfügen.

Anleger müssen berücksichtigen, dass sie den Rücknahmewert ihrer Fondsanteile nicht sofort ausgezahlt erhalten, sondern erst nach Ablauf der Rückgabefrist. Maßgeblich für die Bewertung der Anteile ist dabei nicht der Rücknahmewert zum Zeitpunkt der Rückgabebekanntmachung, sondern der Rücknahmewert am Tag der tatsächlichen Rücknahme. Dieser kann – unter Umständen deutlich – niedriger ausfallen, insbesondere bei zwischenzeitlichen Marktschwankungen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert über die Aktivierung dieses LMTs (z. B. über deren Internetseite).

Nähere Einzelheiten zur Verlängerung von Rückgabefristen ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen bzw. dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

## Möglichkeit des Swing Pricing

Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können vorsehen, dass bei der Ermittlung des Rücknahme- oder Ausgabepreises für Fondsanteile ein sogenanntes „Swing Pricing“ zur Anwendung kommt. Dabei handelt es sich um eine Methode, bei der der Nettoinventarwert je Anteil oder je Aktie einer Investmentaktiengesellschaft (im Folgenden einheitlich Anteil genannt) angepasst wird.

Diese Anpassung erfolgt, um sicherzustellen, dass die durch Zeichnungs- oder Rückgabeverlangen ausgelösten Transaktionskosten (Liquiditätskosten, wie etwa Marktspreeds, Abwicklungskosten oder Handelsgebühren) nicht von den verbleibenden/ bereits existierenden Anlegern, sondern von den verursachenden Anlegern getragen werden.

Ein Investmentfonds kann Swing Pricing anwenden, wenn eine Differenz zwischen den Rücknahmeaufträgen und den Zeichnungsaufträgen besteht („Full Swing“) oder wenn die Differenz einen vorab festgelegten Schwellenwert für die Aktivierung überschreitet („Partial Swing“). In jedem Falle gilt Folgendes:

a) Ergibt die Differenz zwischen den Rücknahmeaufträgen und den Zeichnungsaufträgen für einen bestimmten Handelstag Netto-Rücknahmen, so wird der Swing-Faktor vom Nettoinventarwert der Anteile des Investmentfonds abgezogen.

b) Ergibt die Differenz zwischen den Rücknahmeaufträgen und den Zeichnungsaufträgen für einen bestimmten Handelstag Netto-Zeichnungen, so wird der Swing-Faktor zum Nettoinventarwert der Anteile des Investmentfonds hinzugerechnet.

Der Swing-Faktor wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Fondsanteil ausgedrückt. Investmentfonds können für das Swing Pricing verschiedene Swing-Faktoren vorsehen, die unterschiedlichen Schwellenwerten für die Aktivierung entsprechen.

Anleger müssen berücksichtigen, dass ein Investmentfonds Swing Pricing anwenden kann. Ob dies an einem konkreten Handelstag der Fall ist, ist nur ersichtlich, wenn der Investmentfonds ein dauerhaftes Swing Pricing („Full Swing“) vorsieht. Auch hier erhält der Anleger aber keine Information, welcher Swing-Faktor dem Nettoinventarwert je Anteil hinzugerechnet oder abgezogen wurde.

Sofern der Investmentfonds ein teilweises Swing Pricing („Partial Swing“) nutzt, erhält der Anleger keine Information, wenn der Investmentfonds dieses Instrument aktiv nutzt.

Sofern ein Investmentfonds Swing Pricing verwendet, darf er nicht zeitgleich Dual Pricing nutzen.

## Möglichkeit des Dual Pricing

Beim Dual Pricing handelt es sich um einen Mechanismus, bei dem die Zeichnungs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

Für die betreffenden Investmentfonds werden dann ein Nettoinventarwert je Anteil für die Ausgabe von Anteilen und ein Nettoinventarwert je Anteil für die Rückgabe von Anteilen berechnet.

Ziel des Dual Pricing ist es, die verbleibenden Anleger vor Nachteilen zu schützen, die durch die mit der Anteilsausgabe oder -rücknahme verbundenen Transaktionskosten entstehen können.

Anleger müssen berücksichtigen, dass beim Einsatz des Dual Pricing der Nettoinventarwert für Zwecke der Rückgabe unter dem Nettoinventarwert für Zwecke von Ausgaben liegt.

Sofern der Investmentfonds ein Dual Pricing nutzt, erhält der Anleger keine Information, wenn der Investmentfonds dieses Instrument aktiv nutzt.

Nähere Einzelheiten zum Dual Pricing ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen bzw. dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

Sofern ein Investmentfonds das Liquiditätsmanagementtool Dual Pricing verwendet, darf es nicht zeitgleich Swing Pricing nutzen.

## Möglichkeit der Erhebung einer Rückgabegebühr

Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können vorsehen, dass bei der Rückgabe von Anteilen durch Anleger eine Rückgabegebühr durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhoben wird. Diese Gebühr wird vom Rücknahmepreis abgezogen und verbleibt im Fondsvermögen. Gegebenenfalls kann zusätzlich ein Rücknahmeabschlag anfallen.

Die Rückgabegebühr dient dazu, die Kosten, die dem Investmentfonds durch die Rücknahme von Anteilen entstehen – etwa Transaktionskosten für die Veräußerung von Vermögensgegenständen –, verursachergerecht dem zurückgebenden Anleger zuzuordnen.

Auf diese Weise soll verhindert werden, dass verbleibende Anleger überproportional mit diesen Kosten belastet werden.

Die Rückgabegebühren werden entweder als Prozentsatz der Bruttoreücknahmeaufträge oder als Geldbetrag oder als Kombination aus beidem angegeben. Die Höhe der tatsächlichen Rückgabegebühren kann je nach Umfang des Rückgabeauftrags variieren. Eine Rückgabegebühr kann von einem Investmentfonds zu jedem Rückgabetermin oder nach Entscheidung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nur zu bestimmten Rückgabeterminen erhoben werden. Im Verkaufsprospekt des Investmentfonds wird dabei auch festgelegt, ob die Gebühr auch bereits erteilte und noch nicht ausgeführte Orders (z. B. infolge einer Rückgabefrist) betrifft.

Anleger müssen berücksichtigen, dass sie im Falle einer Rückgabe ihrer Anteile den um eine Rückgabegebühr reduzierten Nettoinventarwert je Fondsanteil erhalten. Dies führt zu einem geringeren Auszahlungsbetrag als dem Nettoinventarwert je Anteil. Zusätzlich können zudem Rücknahmeabschläge erhoben werden. Diese verbleiben nicht im Investmentfonds, sondern kommen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Dritten zugute und werden vom Auszahlungsbetrag bei Rückgabe abgezogen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert über die Aktivierung dieses LMTs (z. B. über deren Internetseite).

Nähere Einzelheiten zur Rückgabegebühr ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen bzw. dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

## Möglichkeit einer Rücknahmebeschränkung

Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können vorsehen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rückgabe von Anteilen vorübergehend und teilweise einschränken kann, wenn außergewöhnlich hohe Rückgabeaufträge bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingehen und dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger erforderlich ist.

Bei einer Rücknahmebeschränkung werden Rückgabeaufträge der Anleger nur anteilig ausgeführt. Nicht ausgeführte Teile der Rückgabeorder können unterschiedlich behandelt werden:

- Investmentfonds können in ihren Anlagebedingungen vorsehen, dass nicht ausgeführte Teile einer Rückgabeorder verfallen. Dann müssen Anleger, die weiter an einer Rückgabe interessiert sind, eine erneute Rückgabeorder für die nicht zurückgenommenen Fondsanteile aufgeben.
- Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können jedoch auch vorsehen, dass der nicht ausgeführte Teil der Rückgabeorder auf den nächsten Rückgabetermin übertragen wird.
  - Dabei kann – je nach Ausgestaltung der Anlagebedingungen – diesen Orders Vorrang vor anderen erst mit Wirkung für diesen Tag aufgegebenen Rückgabeorders gewährt werden.
  - Oder sie werden behandelt, als seien sie zu diesem nächsten Rückgabetermin aufgegeben worden.

Auch für den nächsten Rückgabetermin kann dann wieder eine Rücknahmebeschränkung vorliegen, also kann es sein, dass auch an diesem Rückgabetermin nur ein Teil der verbleibenden Rückgabeorder ausgeführt wird.

Anleger müssen berücksichtigen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu jedem Rückgabetermin beschließen kann, die Rücknahme einzuschränken. Die Voraussetzungen dafür enthalten die Anlagebedingungen und der Verkaufsprospekt des jeweiligen Investmentfonds.

Gilt eine Rücknahmebeschränkung, sind Rückgaben nur eingeschränkt möglich. Dies kann dazu führen, dass der Rücknahmepreis der zunächst nicht zurückgenommenen Fondsanteile – unter Umständen deutlich – unter dem Anteilwert liegt, den die Fondsanteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als der Anleger die Rückgabe veranlasst hat. Bis zur tatsächlichen Rücknahme tragen Anleger das Risiko von Wertveränderungen der Fondsanteile.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert über die Aktivierung dieses LMTs (z. B. über deren Internetseite).

## Möglichkeit der Erhebung einer Verwässerungsschutzgebühr

Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können vorsehen, dass bei der Rückgabe oder Zeichnung von Fondsanteilen eine sogenannte Verwässerungsschutzgebühr erhoben wird. Dabei handelt es sich um

einen Abschlag, der zusätzlich zum Rücknahme- oder Ausgabepreis von dem jeweiligen Anleger zu zahlen ist. Der Abschlag fließt nicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu, sondern begünstigt direkt das Fondsvermögen.

Zweck der Verwässerungsschutzgebühr ist es, die verbleibenden Anleger vor den Kosten zu schützen, die dem Investmentfonds infolge größerer Mittelzu- oder -abflüsse entstehen können – beispielsweise durch den An- oder Verkauf von Vermögensgegenständen zur Abwicklung der Rückgabe oder Zeichnung. Solche Kosten sollen verursachergerecht dem zurückgebenden oder neu investierenden Anleger zugewiesen werden.

Ein Investmentfonds kann eine Verwässerungsschutzgebühr aktivieren, wenn an einem bestimmten Handelstag

a) der Gesamtbetrag der Rücknahmeaufträge jenen der Zeichnungsaufträge übersteigt, was Netto-Rücknahmen zur Folge hat oder

b) der Gesamtbetrag der Zeichnungsaufträge jenen der Rücknahmeaufträge übersteigt, was Netto-Zeichnungen zur Folge hat.

Anders als beim Swing Pricing wird der Nettoinventarwert je Anteil bei Anwendung einer Verwässerungsschutzgebühr nicht angepasst. Stattdessen erfolgt eine gesonderte Belastung des betroffenen Anlegers mit einem Abschlag.

Eine Verwässerungsschutzgebühr wird ausgedrückt als Prozentsatz der Zeichnungs- oder Rückgabeaufträge oder als Geldbetrag. Anleger müssen berücksichtigen, dass bei Rückgaben der tatsächlich gezahlte Betrag geringer als der Nettoinventarwert je Anteil sein kann, während bei Zeichnungen der tatsächlich zu zahlende Betrag höher als der Nettoinventarwert je Anteil sein kann. Die Höhe dieser Gebühr kann je nach Marktbedingungen, Handelsvolumen und Ausgestaltung der Anlagebedingungen unterschiedlich ausfallen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert über die Aktivierung dieses LMTs (z. B. über deren Internetseite).

Nähere Einzelheiten zur Verwässerungsschutzgebühr ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen bzw. dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

## Rückgabe gegen Lieferung von Sachwerten (Sachauskehr)

Dieses Liquiditätsmanagementtool betrifft ausschließlich professionelle Anleger.

Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können vorsehen, dass Rückgaben von Anteilen eines professionellen Anlegers nicht durch eine Auszahlung des Anteilpreises, sondern durch Übertragung von Vermögensgegenständen im entsprechenden Gegenwert aus dem Investmentfondsvermögen an den Anleger erfüllt werden. Dies ist sowohl bei solchen Investmentfonds möglich, die sich ausschließlich an professionelle Anleger richten als auch bei solchen, die sich sowohl an Privatanleger als auch professionelle Anleger richten. Aber nur professionelle Anleger erhalten keine Auszahlung des Anteilspreises, sondern eine Rückgabe gegen Sachwerte (auch „Sachauskehr“ genannt). Maßgeblich sind auch hier die Anlagebedingungen.

Im Fall einer Rückgabe gegen Sachwerte erhält der professionelle Anleger statt einer Geldzahlung einen dem Rückgabewert entsprechenden Anteil an den im Investmentfonds gehaltenen Vermögens-

gegenständen, z. B. Wertpapiere oder andere übertragbare Vermögenswerte. Die Auswahl der zu übertragenden Vermögenswerte erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach sachgerechten Kriterien.

Professionelle Anleger müssen berücksichtigen, dass sie in einem solchen Fall Vermögensgegenstände erhalten, die sie anschließend selbst verwalten oder veräußern müssen. Dies kann mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein und setzt unter Umständen voraus, dass der Anleger über ein geeignetes Depot oder Konto zur Verwahrung dieser Vermögensgegenstände verfügt. Zudem kann der tatsächliche Veräußerungswert der erhaltenen Vermögensgegenstände vom Rückgabewert abweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert über die Aktivierung dieses LMTs (z. B. über deren Internetseite).

Nähere Einzelheiten zur Rückgabe gegen Lieferung von Sachwerten ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen bzw. dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.



